Kreis Gütersloh · Abteilung Umwelt

Klimaanpassungskonzept für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Ausschuss für Klima und Umwelt · Sitzung am 10.09.2026

Abteilungsleitung Umwelt

AUSGANGSLAGE

Die Aufgabe wird Pflicht – die Kommunen haben die Bündelung angeregt

Bund

§ 12 KAnG (seit 07/2024)

Länder müssen flächendeckend integrierte Klimaanpassungskonzepte auf Grundlage von Klimarisikoanalysen sicherstellen.

→

Land NRW

Novelle KlAnG NRW

LT-Drs. 18/18827; Anhörung am 13.07.2026, Verabschiedung im Herbst 2026 erwartet. § 5 Abs. 3: Verordnungsermächtigung.

→

Verordnung

KlAnKVO zum 01.01.2027

Regelt Verpflichtete, Inhalte und Fristen: Klimaentwicklung, Betroffenheitsanalyse, Maßnahmenkatalog. Fertigstellung bis Ende 2029.

Anlass: Die Klimaschutzmanagerinnen und -manager der Städte und Gemeinden haben den Kreis gebeten, die Aufgabe gebündelt als gemeinsames Konzept wahrzunehmen.

Landesmittel für Konzepte sind nur für 2027–2029 eingeplant (landesweit 20 Mio. €) – frühzeitiges Handeln sichert Mittel und Gutachterkapazitäten.

INTERESSENSBEKUNDUNG BIS 17.07.2026

Ergebnis der Abfrage bei den 13 Städten und Gemeinden

7

Kommunen befürworten die Übertragung auf den Kreis

3

Kommunen mit positiver Tendenz

3

Kommunen erstellen ihr Konzept selbst

Eigenerstellung: Stadt Gütersloh, Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie Stadt Rheda-Wiedenbrück (Förderung über die bundeseigene ZUG gGmbH).

Die Vereinbarung bleibt für einen späteren Beitritt weiterer Kommunen offen.

Warum der Kreis? Drei Argumente

1

Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion

§§ 1, 2 KrO NRW: Der Kreis übernimmt Aufgaben, die Verwaltungs- oder Finanzkraft einzelner Gemeinden übersteigen – gerade kleinere Kommunen können Vergabe und Projektsteuerung kaum eigenständig leisten.

2

Eine Analyse statt zehn Verfahren

Kreisweite Klimarisikoanalyse mit einheitlicher Methodik und teilräumlicher Auflösung je Kommune – vergleichbar, anschlussfähig, konform mit § 12 Abs. 5 KAnG (Berücksichtigung von Nachbaranalysen).

3

Skaleneffekte

Ein gebündeltes Vergabe- und Projektverfahren senkt die Kosten je Kommune erheblich (Datengrundlagen, Klimamodellierung, Gutachterleistungen) und vermeidet Doppelarbeit; bestehende Fachplanungen werden integriert.

Das Bundesrecht ist auf diese Konstellation angelegt: Kreiskonzepte können Gemeindekonzepte ersetzen (§ 12 Abs. 1 KAnG).

UMSETZUNG

Aufgabenübertragung und Finanzierung

Rechtlicher Weg

- **Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 23 ff. GkG NRW**
- Beschlüsse der Räte aller beteiligten Kommunen und des Kreistages
- Anzeige/Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold (§ 24 GkG NRW)
- Vereinbarung regelt: Aufgabenumfang, Mitwirkung (Steuerungsgruppe), Kostenverteilung, Weiterleitung der Landesmittel

Finanzierung

55.000 € + 0,10 €/EW

Belastungsausgleich je Gemeinde lt. Entwurf der KlAnKVO (Konnexität, Art. 78 Abs. 3 LV NRW)

- Landesweiter Erfüllungsaufwand: 20 Mio. € (2027–2029)
- Verbleibender Eigenanteil wird über den Vereinbarungsschlüssel auf die Kommunen umgelegt
- Veranschlagung in den Kreishaushalten 2027–2029

WEITERES VORGEHEN

Zeitplan bis zur Beschlussfassung des Konzepts



Q4 2026

Ratsbeschlüsse der Kommunen; Beschlussvorlage inkl. Vertrag in Ausschüsse und Kreistag

Q1 2027

Genehmigung durch BezReg Detmold; Auswertung der KlAnKVO

2027

Vergabeverfahren; Start der kreisweiten Klimarisikoanalyse

2028

Maßnahmenkataloge je Kommune; Beschlussfassung des Konzepts

Kernbotschaft: Die Übertragungsbeschlüsse liegen vor Erlass der Rechtsverordnung vor – der Kreis Gütersloh ist ab dem ersten Tag handlungsfähig, sobald Anforderungen, Fristen und Finanzierung feststehen.